



Antrag zum 104. Ordentlichen Verbandstag 2026

Wiesbaden, den 03.03.2026

Antrag zu TOP 10:

Änderung von § 28 Abs. 2 DGV-Satzung

Aufnahme eines Safe-Sport-Codes gegen interpersonale Gewalt im Sport als weitere Verbandsordnung

Antragsteller:

DGV-Präsidium

Das Präsidium des Deutschen Golf Verbandes bittet die Mitglieder, folgender Satzungsänderung zuzustimmen:

§ 28 Abs. 2 der DGV-Satzung wird um folgenden sechsten Spiegelstrich ergänzt (Ergänzung farbig hervorgehoben):

„§ 28 Verbandsordnungen

(...)

„2. Regelungen für die Ausübung des Golfsports und die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben einschließlich möglicher Sanktionen sind in weiteren Verbandsordnungen niedergelegt. Im Einzelnen sind dies

(...)

- der Safe Sport Code

Der Code regelt den Schutz vor interpersonaler Gewalt im Zuständigkeitsbereich des Verbandes.

Diese Verbandsordnungen werden ausschließlich vom Präsidium erlassen, geändert oder aufgehoben.“

§ 28 bleibt ansonsten unverändert.

Ihre Unterlagen

(auch abrufbar unter www.golf.de/serviceportal im Bereich „Ihr Verband --> DGV-Verbandstag“)

Begründung:

Mit dem Safe Sport Code, beschlossen auf seiner Mitgliederversammlung am 07.12.2024, hat der Deutsche Olympische Sportbund e. V. (DOSB) die verbandsrechtliche Grundlage geschaffen, um interpersonale Gewalt im Sport auch unterhalb der Strafrechtsschwelle rechtssicher ahnden und sanktionieren zu können. Er gibt klare Richtlinien für die Untersuchungs-, Disziplinar- und Rechtsbehelfsverfahren bei Fällen von interpersonaler Gewalt vor.

Aus Studien ist bekannt, dass interpersonale Gewalt im Sport meistens unterhalb der Strafbarkeitsgrenze des Strafrechts liegt, beispielsweise in Form rein schikanöser Trainingsanweisungen für Athletinnen und Athleten oder sexistischer Äußerungen. Der Safe Sport Code ermöglicht es mit beispielsweise einem vorübergehenden oder dauerhaften Platzverweis, mit einem Lizenzentzug, einem Ausschluss aus der Organisation oder finanziellen Strafen gegen Täterinnen und Täter vorzugehen. Die Einführung sendet ein Zeichen an (potenzielle) Täterinnen und Täter sowie Betroffene, dass Gewalt im Sport keinen Platz hat und auch im DGV nicht toleriert wird.


Alle Mitgliedsorganisationen des DOSB, so auch der DGV, haben sich eine Selbstverpflichtung auferlegt, bis spätestens Ende 2028 den Safe Sport Code auf ihren Mitgliederversammlungen zur Abstimmung über eine Einführung ins jeweilige eigene Regelwerk vorzulegen.

Das Präsidium befürwortet die Einführung des Safe Sport Code im DGV ausdrücklich.

Um seine Geltung zu statuieren und dessen leichtere Anpassung zu ermöglichen, soll der Safe Sport Code – der bisher für Verbandsordnungen geltenden Systematik folgend – nach dem Vorschlag des Präsidiums als Verbandsordnung in den Kanon der in § 28 der DGV-Satzung genannten Ordnungen aufgenommen werden und als solche in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen. Dies erfordert die hier vorgeschlagene Änderung der Satzung. Danach würde der Safe Sport Code zunächst allein im DGV, d. h. für dessen Organe sowie die in seinem Auftrag handelnden Personen (z. B. Spielleiter) und nicht unmittelbar im Bereich seiner Mitglieder Anwendung finden.

Im Anschluss an eine Satzungsänderung wäre der Safe Sport Code als Regelwerk aufzustellen. Der DOSB stellt hierfür den Spitzenfachverbänden ein im wesentlichen „fertiges“ Muster-Regelwerk zur Verfügung, das verschiedener, in ihrer Anzahl aber überschaubarer Anpassungen, etwa zur Einsetzung eines Disziplinarorgans sowie grundsätzlicher Sanktionen für den Fall eines Verstoßes gegen den Safe Sport Code, bedarf. Für den Fall, dass der Verbandstag dem vorliegenden Vorschlag des Präsidiums auf Änderung der Satzung folgt, beabsichtigt das Präsidium in der Folge auf der Grundlage dieses Musters die Erarbeitung des Safe Sport Code.

Für das Präsidium des Deutschen Golf Verbandes



Claus M. Kobold
- Präsident -